



Land Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 10. Juni 2021

Der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg, und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –, Landesbezirk Rheinland-Pfalz, Münsterplatz 2 – 6, 55116 Mainz, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland vom 17. November 2020

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2022 –

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) mit Wirkung vom 1. Januar 2021 für § 1, § 4 Abschnitt I Nummer 1 und 2, § 4 Abschnitt II Nummer 1 bis 4, § 4 Abschnitt III Nummer 1 bis 8, § 4 Abschnitt V Nummer I bis III, § 5, § 16, für § 4 Abschnitt II Nummer 5 und § 17 ab dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger

für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für allgemeinverbindlich zu erklären.

Von der Allgemeinverbindlicherklärung sollen ausgenommen werden:

Die §§ 2, 3, 4 Abschnitt IV und die §§ 6 bis 15.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrags sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebs, die außerhalb des Betriebs Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

persönlich: für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz übertragen (§ 5 Absatz 6 TVG).

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuss. Der Termin der Verhandlung wird noch bekannt gemacht.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 10. Juni 2021

3012-0001#2021/0023-0601 624

Ministerium
für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
des Landes Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Belz